Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 12.01.2022 insgesamt 22 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 18.02.2022 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von 4 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Landratsamt Ravensburg	Bauleitplanung und- Koordination	Gartenstraße 107	88212 Ravensburg
2.	Netze BW GmbH	Regionalzentrun Oberschwaben	Adolf-Pirrung-Straße 2	88400 Biberach
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik Niederlassung Südwest	Adolf-Kolping-Straße 2-4	78166 Donaueschingen
4.	Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe	(Ortsteile)	Ballenmoos 39	88339 Bad Waldsee

12 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 21 - Bauleitplanung	Konrad-Adenauer-Straße 20	72072 Tübingen
2.	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben		Hirschgraben 2	88214 Ravensburg
3.	amprion GmbH	A-BB Asset Management	Robert-Schumann-Straße 7	44253 Dortmund
4.	Stadt Bad Schussenried		Wilhelm-Schussen-Straße 36	88427 Bad Schussenried
5.	Stadt Bad Waldsee		Ravensburger Straße 2	88339 Bad Waldsee
6.	Gemeinde Altshausen		Hindenburgstraße 2	88361 Altshausen

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

7.	Gemeinde Ebersbach-Musbach		Kirchplatz 4	88371 Ebersbach-Musbach
8.	IHK Bodensee-Oberschwaben		Lindenstraße 2	88250 Weingarten
9.	Landesamt für Denkmalpflege	im Regierungspräsidium Stuttgart	Berliner Straße 1	73728 Esslingen
10.	Thüga Energienetze GmbH		Industriestraße 7	78224 Singen
11.	TransnetBW GmbH	Höchstspannungsleitungen	Heilbronner Str. 51-55	70191 Stuttgart
12.	Handwerkskammer Ulm		Olgastraße 72	89073 Ulm

6 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Regierungspräsidium Freiburg	Abt. 9, Ref. 91	Albertstraße 5	79104 Freiburg i. Breisgau
2.	Vodafone BW GmbH Kassel	Zentrale Planung	Postfach 10 20 28	34020 Kassel
3.	Zweckverband Breitbandversorgung	Landkreis Ravensburg	Schwommengasse 2	88273 Fronreute
4.	Wasserversorgungsverband Schussen- Rotachtal	(Stadtgebiet)	Bergstraße 35	88276 Berg
5.	BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben		Leonhardstraße 1	88212 Ravensburg
6.	Gemeinde Wolpertswende		Kirchplatz 4	88284 Wolpertswende

Von einem Bürgern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

1. Bürger 1

16.02.2022

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 16.02.2022)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Allgemeine Einschätzung Es bestehen noch grundsätzliche Bedenken gegen die Einbeziehungssatzung. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen:	
A. Bauleitplanung	
1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage	
Erschließung: Die Einbeziehungssatzung soll mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Hierzu zählt auch die Erschließung. Zu den Mindestvoraussetzungen einer wegemäßigen Erschließung gehört im Regelfall, dass an das Baugrundstück herangefahren werden kann, d. h. dass das Grundstück für Kfz, besonders auch solche der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungswesens und der Ver- und Entsorgung (auch für den täglichen Paketdienst) erreichbar ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Gewährleistung der Erschließung wird auf beiden Grundstücken die bislang lediglich als Hinweis dargestellt Zufahrt durch eine Festsetzung "Verkehrsfläche, privat" ersetzt. Ergänzt wird diese um eine Festsetzung "Geh- und Fahrrecht", welches per Grunddienstbarkeit dann zu sichern ist, wenn das hinterliegende (landwirtschaftliche) Grundstück nicht im gleichen Eigentum ist, wie das jeweilige davorliegende Baugrundstück. Gegenwärtig befinden sich die hinterliegenden Grundstücke noch im selben Eigentum (248) bzw. im Eigentum der Familie (249). Um die Zufahrt der Landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft zu sichern wird folgende

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 16.02.2022)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Das Erfordernis der gesicherten Erschließung soll gewährleisten, dass das Bauvorhaben ohne Missstände durch die Bewohner <u>und</u> die Allgemeinheit genutzt werden kann.

Derzeit ist keine Verkehrsfläche festgesetzt, die den Anschluss an die öffentliche Straße Nr. 24 (Straßennamen fehlt) bewirkt, sondern nur ein Hinweis auf eine "geplante" Zufahrt eingetragen. Damit ist die Erschließung nicht gesichert. Auch die Aussage in der Begründung, dass die Erschließung durch bereits 'abgemarkte' Zuwegungen gesichert ist, kann nicht nachvollzogen werden, da durch eine Abmarkung keine öffentliche Verkehrsfläche entsteht.

Falls ein <u>Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit</u> nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt wird, ist die Eintragung einer Grunddienstbarkeit (möglichst noch vor dem Satzungsbeschluss) erforderlich.

Wir empfehlen, am Ende von Stichstraßen eine Wendemöglichkeit vorzusehen.

Wegen der Gefährdung der übrigen Nutzer der Zufahrt sollen Kraftfahrer durch den Verzicht auf Wendemöglichkeiten nicht gezwungen werden, eine Stichstraße regelmäßig rückwärts zu befahren.

Legende Plan:

Festsetzungen gemäß § 9:

Abwägungsvorschlag

Festsetzung in die Satzung mit aufgenommen: "Geh- und Fahrrecht: Die Erschließung zur Bewirtschaftung der hinterliegenden Flurstücke (248 / 249) bedingt Geh- und Fahrrechte zugunsten des jeweiligen Eigentümers. Diese Überfahrtsrechte sind auf einer Mindestbreite von 3,5 m dinglich sowie über Baulast zu sichern, sofern sie nicht im gleichen Eigentum sind wie das südlich vorgelagerte Baugrundstück." Der Geltungsbereich wird in den Zufahrtsbereichen entsprechend erweitert

Ein "Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit" sowie die Anlage einer Wendemöglichkeit im Straßenraum wird hingegen für nicht erforderlich erachtet; diese ist im Bedarfsfall auf den Hofflächen möglich. Ein zurückstoßen im Bedarfsfall wird vor dem Hintergrund, dass hier durch die oben getroffene Regelung des Geh-/Fahrtrechtes keinerlei Durchfahrtsverkehr besteht als zumutbar erachtet. Die Ver-/Entsorgung des Gebietes ist über die Tannhauser Straße gewährleistet.

Der redaktionelle Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Überschriften und Rechtsverweise werden entsprechend angepasst.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 16.02.2022)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Bei Pflanzgeboten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB handelt es sich nicht um Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB. Bitte Zwischenüberschrift "Pflanzgebote" einfügen. Die Festsetzung "Bestandsbaum, zu erhalten" ist nicht zulässig, da sich die Bäume außerhalb des Geltungsbereichs befinden. Festsetzungen können grundsätzlich nur für Bäume innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berichtigt: die Obstbäume werden nur hinweislich dargestellt.
erlassen werden.	Es wird auf die vorangegangene Abwägung zur Regelung der Verkehrsflächen und Geh-/ Fahrrechte verwiesen, welche die landwirtschaftliche Nutzung mit behandeln. Die Be-
Bei der nachrichtlichen Übernahme/Hinweis "Grünweg" ist zu erläutern,	zeichnung "Grasweg" erfolgte in Bezug auf die Klassifikation gem. Ökokontoverordnung.
welches Recht der nachrichtlichen Übernahme zugrunde liegt. Z. B. ein Geh- und Fahrrecht Bitte auch klarstellen, ob der Grünweg für "landwirtschaftliche Fahrzeuge" nutzbar sein soll. Dann wäre ein entsprechendes Fahrrecht festzusetzen. In der Begründung ist bisher von einem "Grasweg" die Rede. Bitte die Begriffe aufeinander abstimmen. In der Begründung sind weitere Ausführungen erforderlich.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
in der Begrundung sind weitere Ausfahlungen erforderlich.	
Verfahrensvermerke auf dem Plan: Nr. 1 bis Nr. 4 und: Bitte jeweils ergänzen "und örtliche Bauvorschriften". Bei Nr. 6 ist § 74 Abs. 6 LBO zu ergänzen. Es handelt sich um 2 selbständige Satzungen.	Die redaktionellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend ergänzt.
Name Plan (rechts unten): Bitte ergänzen Sie beim Begriff Projekt "und örtliche Bauvorschriften".	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Nach § 31 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Absatz <u>3</u> Satz 3 BauNVO können im Bebauungsplan weitere nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen von den

1. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 16.02.2022)

(Stellungnahme vom 16.02.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Textteil: Bitte in der Überschrift ergänzen "und örtliche Bauvorschriften". 2 Bedenken und Anregungen	Der ausführliche Hinweis und die Erläuterung werden dankend zur Kenntnis genommen
Planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 2.2: Der hier zitierte § 23 Abs. 3 BauNVO lässt nur ein Vortreten von Gebäudeteilen "in geringfügigem Ausmaß" zu. D. h. der Begriff "untergeordnete Bauteile" ist zu ersetzen durch "Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß". Der Verweis auf die Abstandsflächenreglung in § 5 Abs. 6 LBO ist ebenfalls zu streichen, da hier der Begriff "geringfügiges Ausmaß" nicht auftaucht. Vielmehr wären bei dem Verweis "untergeordnete" Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen zulässig, wenn sie nicht mehr als 1,5 m vor die Außenwand vortreten sowie Vorbauten wie Wände, Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten, wenn sie nicht breiter als 5 m sind, nicht mehr als 1,5 m vortreten. Wir gehen daher davon aus, dass der Text an den Gesetzestext in § 23 Abs. 3 BauNVO anzupassen ist.	und entsprechend angepasst. Es soll lediglich ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (gem. §23 Abs 3 BauNVO) ermöglicht werden.
Falls die Gemeinde von § 23 Abs. 2 BauNVO Gebrauch machen möchte, müsste eine "Ausnahme" nach § 31 BauGB formuliert werden:	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 16.02.2022)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Festsetzungen der Baugrenzen vorgesehen werden. Ermöglicht werden hiermit Ausnahmen im Sinne des § 31 Abs. 1 BauGB. Die Festsetzung einer unmittelbaren Zulässigkeit ist nicht zulässig.	
Nr. 2.3 Grünfläche: Bitte erläutern Sie in der Begründung, weshalb in der Grünfläche keine Geländemodellierungen zulässig sind, und benennen Sie noch eine Ermächtigungsgrundlage für dieses Verbot. Wie soll das Verbot umgesetzt werden?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Zusatz, dass keine Geländemodellierungen zulässig sind wird herausgenommen. Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Begriff öffentliche Flächen wird
Nr. 2.3 Bodenversiegelung: Zufahrten auf "öffentlichen" Flächen: Welche öffentlichen Flächen sind hier gemeint?	gestrichen. Bei der Zufahrt wird die "wassergebundene Decke" gestrichen, da die wasserdurchlässige Ausführung durch den Punkt 2.3 hinlänglich geregelt ist.
Falls diese Festsetzung auch für die in der Legende benannte "geplante Zufahrt" gelten soll, müsste in der Legende der Zusatz "wassergebundene Decke" gestrichen werden, da nach der Festsetzung weitere Beläge, z.B. auch Rasengittersteine zulässig sind. Bitte klären. Nr. 3: Nachrichtliche Übernahmen: Unter der o. g. Überschrift führen Sie Nr. 3.1. Hinweise an. Hinweise sind keine nachrichtlichen Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB. Bitte passen Sie die Formulierungen an das BauGB an.	Die redaktionellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend angepasst.
Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO: Nr. 2.1: Bitte stellen Sie klar, ob Dachterrassen auf Garagen zulässig sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird ergänzt, dass Dachterrassen zulässig sind.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 16.02.2022)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Die Regelung hinsichtlich der Schottergärten wird unter das Kapitel mit den "Hinweisen"
Nr. 2.2: Gartenanlagen/Schottergärten: Mit der genannten Rechtsgrund-	verschoben.
lage § 21a NatSchG handelt es sich nicht um eine örtliche Bauvorschrift,	
sondern eher um einen Hinweis. Örtliche Bauvorschriften müssen auf § 74	
LBO basieren. Bitte ändern.	
Nr. 2.2 Abstandsregeln: Bitte nennen Sie die Ermächtigungsgrundlage für	Die Anwendung der Abstandsregelungen gemäß LBO wird in den planungsrechtlichen
diese Vorschrift und erläutern Sie die Vorschrift in der Begründung.	Teil verschoben und in der Begründung kurz erläutert.
Nr. 2.2 Einfriedungen: Es ist nicht klar, was mit "öffentlichem Straßen-	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Zusatz "entlang des öffentli-
raum" gemeint ist. Derzeit gibt es keine Festsetzung im Plan.	chen Straßenraumes" wird gestrichen.
Begründung:	
Bitte tragen Sie die zitierte Tannhauser Straße noch im Plan ein.	Die Planzeichnung wird ergänzt um die entsprechende Beschriftung.
	Beschlussvorschlag:
	Der Gemeinderat beschließt

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1 Landratsamt Ravenshurg Bauleitnlanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravenshurg

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	 die privaten Zufahrtsflächen festzusetzen und im Bedarfsfall durch ein Geh- und Fahrtrecht zu sichern
	 die Festsetzungen zu Bestandsbäume außerhalb des Geltungsbereiches her- auszunehmen
	die Festsetzung zur Baugrenze entsprechend zupassen
	die Zulässigkeit von Dachterrassen zu ergänzen
	die genannten redaktionellen Anpassungen durchzuführen.
	Zeichnerischer Teil und Textteil sind entsprechend anzupassen.
B. Verkehr, Vermessung/Flurbereinigung, Altlasten, Landwirtschaft [X] keine Anregungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Kein Beschluss erforderlich.
C. Naturschutz	
Tel.: 0751 85-4232	
1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Rogelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage	e-

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 16.02.2022)

(Stellungnahme vom 16.02.2022)

1.1 Streuobstbestand, § 33a NatSchG/Artenschutz, § 44 BNatSchG

Im Nordwesten des geplanten Geltungsbereichs besteht ein Streuobstbestand mit 4 Streuobsthochstämmen, die laut "Zeichnerischer Teil, Entwurf" gerodet werden sollen.

Dieser Streuobstbestand überschreitet die Größe von 1.500 m² und ist somit nach § 33a Abs. 1 NatSchG geschützt. Eine Umwandlung/Rodung bedarf gem. § 33a Abs. 2 NatSchG der Genehmigung.

Wenn die Bestandsbäume nicht erhalten werden können, ist die Bedeutung und Funktion dieses Bestandes im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, sowie auf dessen Bedeutung im Sinne von § 33a Abs. 2 S. 2 NatSchG zu prüfen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Wenn die Streuobstbäume nicht erhalten werden können, muss der Verlust durch das entstehende Timelag 1:2 ersetzt werden. Die Ersatzpflanzungen sind auf Flurstück 248 so vorzunehmen, dass eine erneute Anordnung mit dem angrenzenden Bestand auf Flurstück 244 erreicht wird. Die neuen Hochstämme sollten einen Stammumfang von mind. 16 - 18 cm aufweisen. Der Bestand ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Die Streuobsthochstämme können als Ausgleich unter 7.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung verrechnet werden.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise zur benötigten Genehmigung zur Rodung von Streuobstbestand sowie die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote werden zur Kenntnis genommen. Die Entsprechenden Hinweise werden nachrichtlich in die Begründung übernommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Satzung soll um ein Pflanzgebot ergänzt werden, welches die Ersatzpflanzung der zu rodenden Streuobstbäume in der erforderlichen Mindestqualität verbindlich festsetzt.

Die Anregung zur Bilanzierung und Umsetzung der Streuobstbäume wird zur Kenntnis genommen. Die Bilanzierung wurde gemäß den Anmerkungen überarbeitet und unter 7.3 in die Begründung aufgenommen. Aufgrund des Pflanzabstands von 10 m wird es nicht möglich sein -bei Rodung sämtlicher Bestandsbäume- den gesamten Baumbestand 2:1 auf Fl.-Nr. 248 auszugleichen. Auf dem Flurstück können maximal 7 Obstbäume ergänzt werden. Durch die Pflanzung von 7 Obstbäumen würde das gesamte Flurstück zur

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1.	Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg
	(Stellungnahme vom 16.02.2022)

(Stellungnahme vom 16.02.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Streuobstwiese umgewandelt werden. Aufgrund dessen kann davon ausgegangen wer-
	den, dass trotz eines möglicherweise nicht umsetzbaren 2:1 Ausgleichs, dennoch ein
	ökologisch ausreichender Ausgleich erbracht werden kann.
Totholz mit Höhlungen sollte nach Möglichkeit vor Ort verbleiben.	Der Hinweis zum Verbleib von Totholz mit Höhlungen wird zur Kenntnis genommen und
	nachrichtlich in die Begründung übernommen.
2. Anregungen und Bedenken	
2.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	
Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Seite 24 zur Unter-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Anpassung im Textteil vorgenommen.
suchung der Höhlen an den Gehölzen, sowie die Durchführung einer ar-	
tenschutzfachlichen Relevanzbegehung vor Abbruch der Gebäude, sind in den Hinweisen aufzunehmen.	
den Hinweisen aufzunenmen.	
2.2 Grünordnung	
Die unter "Zu pflanzender Baum – Lage variabel" auf Seite 8 genannten	
Baumpflanzungen sollten mit mindestens einem Pflanzpfahl und Verbiss-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und soll bei den Pflanzgeboten von Bäu-
schutz versehen werden. Außerdem muss ein Pflanzabstand von 10 m zwi-	men/Streuobst entsprechend ergänzt werden.
schen den Bäumen eingehalten werden, damit ausreichend Platz zur Wur-	
zel- und Kronenentwicklung besteht.	
2.3 Pflanzempfehlung	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 16.02.2022)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Für die auf Seite 8 aufgeführte "zu pflanzende Strauchhecke" sollten Sträucher als Containerware mit Wurzelballen und einer Höhe von mind. 60 - 100 cm verwendet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und unter Punkt 2.4 zur Festsetzung "zu pflanzenden Strauchhecken" entsprechend ergänzt.
Die auf Seite 10 unter Ziff. 3.2 aufgeführte Cornus sanguinea und alle Zwergheckensträucher sollten gestrichen werden. Stattdessen sollten einheimische und standortgerechte Pflanzen aus der Pflanzliste des Landkreises Ravensburg verwendet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Pflanzempfehlung entsprechend angepasst.
2.4 Eingriffs/Ausgleichs Bilanzierung	
Schutzgut Boden: Das berechnete Defizit im Schutzgut Boden durch den Eingriff mit 5.373 Ökopunkten ist nicht ganz richtig.	Der Hinweis zur fehlerhaften Bilanzierung und zur zukünftigen Darstellung des Schutzguts Boden wird zu Kenntnis genommen.
In der Bestandsbewertung sollten zur besseren Nachvollziehbarkeit der Flächenzuordnung zukünftig die Bezeichnung aus der Bodenschätzungskarte (Boden- und Grünlandgrundzahlen) hinzugefügt werden. Der Bereich "teilversiegelte Fläche (wassergebundene Zufahrt)" wurde mit 1-1-1 bewertet. Hier muss 0-0-0 angesetzt werden.	Eine Überarbeitung der bestehenden Pläne und Abbildungen findet nicht statt, da eine Differenzierung anhand der in der Legende aufgeführten "Boden Bestand-Gesamtbewertung" als ausreichend erachtet wird. Die Bilanzierung des Schutzguts Boden wird entsprechend der Hinweise überarbeitet und neu bilanziert.
3. Hinweise:	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1.	Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg
	(Stellungnahme vom 16.02.2022)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
3.1 Zuordnung Ökokonto, Ziff. 7.3.3, Seite 31 Der Ausgleich von insgesamt 17.444 Ökopunkten wird über die bereits erworbene Ökokontomaßnahme "Moorschutzmaßnahmen im Unteren Tannhauser Ried" erbracht. Zum Satzungsbeschluss, spätestens mit Rechtskraft des Bebauungsplans, sind die Ökopunkte abzubuchen und dem Bebauungsplan zuzuordnen. Diesbezüglich wird die Stadt Aulendorf gebeten sich an das Bau- und Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz, Herr Thiel, zu wenden um die Zuordnung/Abbuchung vorzunehmen.	Der Hinweis zur Zuordnung der Ökopunkte zum Bebauungsplan und der Wendung an das LRA Ravensburg wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig zum Satzungsbeschluss die Zuordnung/Abbuchung zu veranlassen.
3.2 Insekten- und Vogelschutz Der nordwestlich angrenzende Streuobstbestand stellt einen wichtigen Lebensraum für Insekten und Vögel dar. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind deshalb Maßnahmen für den Insekten- und Vogelschutz, insbeson- dere bei dem Beleuchtungskonzept und bei der Gestaltung von Glasflä- chen (Fenster und Balkonbrüstungen) sinnvoll.	Der Hinweis zum Insekten- und Vogelschutz wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu Insektenschutz befindet sich bereits unter Punkt 3.3 "Insektenschutz" dieser soll hin sichtlich des Vogelschutzes/Glasschlages wie folgt ergänzt werden: Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Größere Glasflächen sollten demnach vogelfreundlich gestaltet werden (z.B. Verwendung von bemustertem, mattiertem, geripptem, sandgestrahltem, oder eingefärbtem Glas).

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1.	Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg
	(Stellungnahme vom 16.02.2022)

(Stellungnahme vom 16.02.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Anregungen / Bedenken / Hinweise	 die Anpassung der Bilanzierung in Bezug der Berücksichtigung von Streuobstbeständen und deren Ausgleich Anpassung der Bodenbilanzierung die Ergänzung im Textteil zu: Pflanzgebot Ersatzpflanzung Streuobstbäume Ergänzung zur Pflanzempfehlung der "zu pflanzenden Strauchhecken" Ergänzung der Hinweise zu "Artenschutz" sowie "Insekten/Vogelschutz" Umgang von Totholz mit Höhlungen
	 benötigte Genehmigung zur Rodung von Streuobstbestand sowie die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote die Zuordnung/Abbuchung der Ökopunkte rechtzeitig zu veranlassen
D. Grundwasser	
Tel.: 0751 85-4269	
Bedenken und Anregungen	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 16.02.2022)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Grundwasserschutz Wegen der überragenden Bedeutung der Ressource Grundwasser als eine wesentliche Lebensgrundlage sind Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beim Bauen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Um gesicherte Erkenntnisse über die Grundwassersituation zu erhalten, empfehlen wir vorab in grundwassernahen Bereichen (Talauen, Quellbereiche usw.) Baugrunderkundungen mittels verpegelten Erdaufschlussbohrungen durchzuführen. Bei der Beurteilung der Grundwasserstände ist der Schwankungsbereich des Grundwassers zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach aktuellem Kenntnisstand handelt es sich anbei um keinen grundwassernahen Bereich. Die Bauherren werden auf den Sachverhalt hingewiesen.
Erdaufschlüsse sind gem. § 43 WG dem Landratsamt – Untere Wasserbehörde- anzuzeigen. Falls Grundwasserbenutzungen (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser) notwendig werden, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden. Drainagen im Grundwasserbereich, sowie Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig.	Die Hinweise zu Grundwasserbenutzung sowie zur Unterkellerung werden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich unter dem Hinweis "Grundwasser" entsprechend ergänzt übernommen.
Um in kritischen Bereichen Schadensfällen vorzubeugen, ist zu prüfen, ob nicht auf Untergeschosse verzichtet werden kann. Wenn nicht, wird	Beschlussvorschlag:

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

	1.	Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg
(Stellungnahme vom 16.02.2022)		

	(Stellungnahme vom 16.02.2022)		
An	regungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag	
was Die	pfohlen, die im Grundwasserbereich zu liegen kommenden Baukörper sserdicht und auftriebssicher herzustellen. im Grundwasserbereich eingebrachten Materialien dürfen keine ädlichen auslaugbaren Beimischungen enthalten.	Der Gemeinderat beschließt den Hinweis zur Grundwasser hinsichtlich Grundwasser- entnahme und Unterkellerung zu ergänzen.	
E. B	odenschutz		
Tel.	: 0751 85 4221		
	Sachgebiet Bodenschutz hat keine Bedenken gegen die Satzung, wenn auf Folgendes hingewiesen wird:		
Hin	weise		
1)	Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre "Bodenschutz beim Bauen" (Flyer "Bodenschutz beim Bauen" (rv.de).	Die ausführlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
2)	Anfallender Bodenaushub ist entsprechend seiner Eignung im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu verwerten.	Der Verweis auf den Flyer des Landratsamtes Ravensburg soll im Hinweis zum Boden-	
3)	Der Boden außerhalb des Baufeldes darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden.	schutz entsprechend ergänzt werden, damit die privaten Bauherren die Möglichkeit haben sich vor Baubeginn umfangreich hinsichtlich des Umganges mit dem Schutzgut Boden zu informieren.	
4)	Bei allen Bodenarbeiten mit Oberboden (Humus) und kulturfähigem Unterboden sind die Vorgaben - der DIN 19731 "Verwertung von Bodenmaterial"; - der DIN 18915 "Bodenarbeiten",	den zu miorinieren.	

Stadt Aulendorf 16.02.2022

Einbeziehungssatzung "Tannhausen"

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1.	Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg
	(Stellungnahme vom 16.02.2022)

	(Stellungnahme vom 16.02.2022)	
An	regungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
5)	 der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" und von Heft 10 vom Mai 1999 "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme" vom Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg einzuhalten. Bei der Bauausführung sind Oberboden, kulturfähiger Unterboden und unverwittertes Untergrundmaterial (C-Horizont) bei Ausbau, Transport und Lagerung und ggf. Wiederverwertung jeweils zu tren- 	
6)	nen. Bodenarbeiten sind nur bei geeigneter Witterung und gut abgetrocknetem, bröseligem Boden durchzuführen.	
7)	Bei einer Zwischenlagerung von Bodenmaterial sind die Mieten nach DIN 19731 trapezförmig anzulegen, die Oberfläche der Mieten zu glätten und bei einer Lagerungsdauer von mehr als 3 Monaten mit stark wasserzehrenden, tiefwurzelnden Pflanzen zu begrünen. Die maximale Höhe von Oberbodenmieten darf 2 m, die von kulturfähigem Unterboden 3 m nicht übersteigen. Der Boden ist locker zu schütten. Ein Befahren der Mieten oder ihr Missbrauch als Lagerplatz sind nicht zulässig.	
8)	Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind auszuweisen und abzugrenzen. Der Boden ist durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung zu schützen.	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1.	Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 16.02.2022)		
Anı	regungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag	
11)	Die Flächen außerhalb des Baufeldes sind als Tabuflächen abzugrenzen und dürfen nicht befahren werden. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverdichtungen incl. Rückbau sind durchzuführen. Bei der Verwertung von Oberboden und kulturfähigem Unterboden sind diese entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung möglichst verdichtungsfrei wieder einzubauen. Ggf. anfallendes kontaminiertes oder verunreinigtes Bodenmaterial ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu verwerten bzw. zu entsorgen.	Der Gemeinderat beschließt die Ergänzung des Hinweises zum Bodenschutz um den den Flyer des Landratsamtes Ravensburg "Bodenschutz beim Bauen".	

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

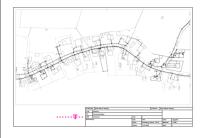
2. Netze BW GmbH, Adolf-Pirrung-Str. 7, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 25.01.2022)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Im Geltungsbereich befinden sich 0,4-kV-Kabel, 0,4-kV-Leitungen und ein dazugehöriger Mast. Dem uns vorliegenden Plan entnehmen wir, dass diese Leitung der geplanten Bebauung hinderlich ist und auf einer neuen Trasse teilverkabelt werden muss. Wenn Sicherungs- und Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Bauherren weiter gegeben. Kein Beschluss erforderlich.
Ansprechpartner für die Koordinierung und Durchführung von Baumaßnahmen ist Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	

3. Deutsche Telekom Technik GmbH. T NL SW, PTI 32, Betrieb 1, Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen (Stellungnahme vom 13.01.2022)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:





Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Bauherren weiteregegeben.

Kein Beschluss erforderlich.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

3. Deutsche Telekom Technik GmbH. T NL SW, PTI 32, Betrieb 1, Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen (Stellungnahme vom 13.01.2022)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

4. Wasserversorgungsverband "Obere Schussentalgruppe", Ballenmoos 39, 88339 Bad Waldsee (Stellungnahme vom 12.01.2022)

Anregungen / Bedenken / Hinweise Abwägungsvorschlag 2.3 Beabsichtige eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen und an die Bauherren weiteregegemit Angabe des Sachstandes ben. Trinkwasserhausanschlüsse können an der Leitung in der Tannhauser-Kein Beschluss erforderlich. straße hergestellt werden.

Von der Öffentlichkeit wurden folgende Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht:

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 24.01.2022)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Bezugnehmen auf Ihre Mail vom 17.01.2022 möchte ich Stellung zu dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt bzgl. des geforderten Grünstreifens der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen unserer geplanten Erweiterung der Ortstabrundung nehmen.

Wir sind Eigentümer des Flurstücks 248 in Tannhausen. Dieses umfasst insgesamt ca.2750 qm. im Rahmen der aktuell gültigen Ortstabrundung Tannhausen sind von diesem Flurstück (248/1) 650 qm durch ein Wohnhaus und eine Garage bebaut. Auf Antrag unsererseits wird die Stadt Aulendorf gebeten die Ortstabrundung zu erweitern um somit weitere Baufläche auf dem Flurstück 248 zu schaffen.

Die Erweiterung der bebaubaren Grundstücksfläche würde ca.500 qm betragen.

Demzufolge würden ca.1600 qm als Grünland/ unbebaubare Grünfläche weiterhin erhalten bleiben.

Der üblicher Weise, durch die untere Naturschutzbehörde geforderte Grünstreifen zur Ortsrandeingrünung stellt für uns eine nachvollziehbare

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wurde zwischenzeitlich bereits vorabgestimmt.

Vor dem Hintergrund, dass sich im nördlichen Anschluss an das geplante Baugrundstück (248) eine zusammenhängende Streuobstwiese befindet und notwndige Rodungen im Verhätnis 1 zu 2 auszugleichen sind (→ siehe Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Ravensburg) kann von der Erfordernis einer zusätzlichen Ortsrandeingrünung abgesehen werden. Das Baufenster soll bis an die Grenze des Geltungsbereiches gezogen werden, um an der Nordseite − unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen der LBO − bei Bedarf z.B. eine Garage errichten zu können.

Eine gute städtebauliche und ökologische Einbindung in die umgebende Landschaft ist dennoch gewährleistet.

Allerdings hat diese Herausnahme Auswirkungen auf die Eingriffsbilanzierung; diese soll entsprechend angepasst werden.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1.	Bürger 1
	(Stellungnahme vom 24.01.2022)

(Stellungnahme vom 24.01.2022)			
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag		
Auflage dar, sowohl aus optischen Gesichtspunkten als auch zum Schutz der bereits bestehenden Habitate. Dennoch möchten wir mit dieser Stellungnahme darum bitten, von dieser Auflage der unteren Naturschutzbehörde, für das neu zu erschließende Bauland, auf dem Flurstück 248 abzusehen. Der geforderte Grünstreifen müsste sich auf der Nordseite des neuen Bauabschnittes befinden, angrenzend zum weiterhin vorhandenen Grünland. Dies würde bedeuten, dass dieser Grünstreifen nicht bebaut werden könnte. Dieser Umstand würde somit das neue Bauland zusätzlich schmälern und einen frei planbaren Hausentwurf unsererseits stark einschrän-			
ken. Eine Verlagerung des Grünstreifens auf das ohnehin weiter bestehende, angrenzende Grünland im Norden wäre unsererseits vorstellbar und wünschenswert. Natürlich würden die bereits vorhandenen Obstbäume im Norden unseres Flurstücks erhalten bleiben. Zudem wären wir dazu bereit zusätzliche Bepflanzungen vorzunehmen, sofern dies die untere Naturschutzbehörde oder die Stadt Aulendorf als Auflage benennt. Aufgrund der oben genannten Gründe bitten wir die untere Naturschutzbehörde von der "Kann"- Bestimmung des geforderten Grünstreifens zur Ortsrandeingrünung für das neu geplante Bauland auf dem Flurstück 248 in Tannhausen abzusehen.	Eingriffs/Ausgleiches.		